▶ Fluggastrechte

Keine Entschädigung bei Buchung über einen Firmentarif

| Bucht ein Mitarbeiter für eine Dienstreise einen Flug zu einem Firmentarif, den der Arbeitgeber des Fluggastes mit der Fluggesellschaft vereinbart hat, ist bei Störungen die Fluggastrechte-VO nicht anwendbar. |

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 214686

Im Fall des AG Bremen (16.1.20, 16 C 313/19, Abruf-Nr. 214686) hatte der Arbeitgeber des Fluggastes mit der Fluggesellschaft einen Firmentarif vereinbart, der nur Mitarbeitern des Arbeitgebers und nur für dienstliche Reisen zur Verfügung stand. Über diesen hatte der Fluggast gebucht und verlangt nun nach einer über vierstündigen Verspätung eine Entschädigung von 250 EUR. Das AG sah keinen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung in dieser Höhe aus Art. 5 Abs. 1 Buchst. c, Art. 7 Abs. 1 Buchst. a Fluggastrechte-VO. Es hat die Berufung zugelassen.

Geltungsbereich der Fluggastrechte-VO

MERKE | Die Fluggastrechte-VO (VO (EG) Nr. 261/2004) gilt nach ihrem Art. 3 Abs. 3 nicht für Fluggäste, die kostenlos oder zu einem reduzierten Tarif reisen, der für die Öffentlichkeit nicht unmittelbar oder mittelbar verfügbar ist. Sie gilt jedoch für Fluggäste mit Flugscheinen, die im Rahmen eines Kundenbindungsprogramms oder anderer Werbeprogramme von einem Luftfahrtunternehmen oder Reiseunternehmen ausgegeben wurden.

▶ Rechtsdienstleistung

Schadenersatz bei unerlaubter Rechtsdienstleistung

| Ein gegen den Organwalter einer juristischen Person, die unerlaubt Rechtsdienstleistungen erbringt, gerichteter Anspruch auf Schadenersatz nach § 2 Abs. 2, §§ 3, 10 Abs. 1 S. 1, § 20 Abs. 1 Nr. 2 RDG, § 9 OWiG setzt u. a. voraus, dass der betreffende Organwalter vorsätzlich gehandelt hat. |

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 211057

Im Fall des BGH (30.7.19, VI ZR 486/18, Abruf-Nr. 211057) ging es um eine fehlgeschlagene Kapitalanlage. Anleger sollten ihre Ansprüche aus Versicherungen, Bausparverträgen und ähnlichen Kapitalanlagen an die Gesellschaft abtreten, diese sollte die Verträge kündigen und die Auszahlungen vereinnahmen. Die Höhe des von der Gesellschaft an den jeweiligen Anleger zu zahlenden Kaufpreises hing vom jeweils erzielten Rückkaufswert, der Laufzeit und dem Auszahlungsmodus ab. Die Gesellschaft hatte weder eine Banklizenz noch eine Inkassoerlaubnis. Der BGH hat anders als noch das OLG eine Rechtsdienstleistung in Form einer Inkassodienstleistung und damit einen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz gesehen. Da die Erlaubnis fehlte, kommt grundsätzlich ein Schadenersatzanspruch in Betracht. Entgegen der h. M. sah der BGH allenfalls einen Verbotsirrtum.

Registrierung kann hilfreich sein

MERKE | Im Spannungsfeld der neuen Geschäftsmodelle zur Begründung und Einziehung von Forderungen ist es ratsam, sich zumindest um eine Registrierung als Inkassodienstleister nach § 10 Abs. 1 RDG zu bemühen.